

ANMERKUNGEN UND FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

zum Entwurf des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG)



INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZE	2
KAPITEL 1 – RECHTE VON JUNGEN MENSCHEN, FAMILIEN UND DEREN BETEILIGUNG	3
Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften	3
Abschnitt 2 – Rechte und Beratung von jungen Menschen und Familien	5
KAPITEL 2 – SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	6
Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen	6
KAPITEL 4 – INKLUSIVE KINDER- UND JUGENDHILFE	7
Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen	7
KAPITEL 6 – JUGENDHILFEPLANUNG	7
Abschnitt 1 – Grundsätze	7
Abschnitt 2 – Zuständigkeiten	8
KAPITEL 8 – JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT, SCHULSOZIALARBEIT	9
Abschnitt 1 – Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	9
Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB III	15
Abschnitt 2 – Schulsozialarbeit	15
KAPITEL 10 – ORGANISATION DER KINDER- UND JUGENDHILFE	17
Abschnitt 2 – Landes- Kinder- und Jugendausschuss	17
Abschnitt 4 – Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	21
Abschnitt 5 – Träger der freien Jugendhilfe	22
KAPITEL 11 – FACHKRÄFTE IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE	24
KAPITEL 12 – DIGITALISIERUNG, DATENSCHUTZ UND STATISTIKEN	24
KAPITEL 13 – DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	25
Abschnitt 2 – Schlussvorschriften	25

GRUNDSÄTZE

Der vorliegende Entwurf des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg stellt einen enormen Schritt hin zu mehr Rechten von jungen Menschen und einer verbesserten Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen dar. Die Ausführungen im Gesetzesentwurf geben zu verstehen, dass eine tatsächliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg beabsichtigt wird. Dieses Vorhaben wertschätzen wir in höchstem Maße.

Aufgrund des Umfangs des Gesetzesentwurfes können wir im Rahmen dieser Stellungnahme keine ausgewogene Darstellung von gelungenen Ausführungen einerseits und ausbaufähigen bzw. risikoreichen Formulierungen andererseits vornehmen. Um eine tatsächliche Bearbeitung zu ermöglichen, fokussieren wir uns daher auf aus unserer Sicht zu überarbeitende Stellen im aktuellen Entwurf, ohne stets begrüßenswerte Absätze herauszustellen. Wir bitten um Nachsicht. Dennoch soll nicht unerwähnt bleiben, dass wir die Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen innerhalb der Angebote und Leistungsplanungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Verankerung von unabhängig arbeitenden Fachstellen sowie die weit gefassten Ausführungen im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe außerordentlich unterstützen. Auch erkennen wir einige Anliegen, die wir u. a. mit anderen Landesverbänden und -einrichtungen der Arbeitsfelder der Jugendförderung im vergangenen Jahr angeregt haben, wieder und bringen hiermit unsere Anerkennung für einen offensichtlich ernst genommenen Beteiligungsprozess zum Ausdruck.

Im Vergleich zum Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fällt der außerordentliche Umfang auf, der Ausdruck der hohen Zielstellungen und Ansprüche an das Gesetz zu sein scheint, jedoch auch die Frage aufwirft, ob die wechselseitigen Beziehungen der Kapitel und Paragraphen zueinander hinreichend erörtert wurden. Auch muss deutlich festgehalten werden, dass eine detaillierte und in jeder Hinsicht versierte Stellungnahme, die zudem den Anspruch hat, mit den Mitgliedern gemeinsam entwickelt zu werden, innerhalb der gesetzten Frist von 6 Wochen nicht zufriedenstellend erarbeitet werden konnte. Es verstärkt sich der Eindruck, dass das Gesetz nach einer nun mehr als anderthalbjährigen Phase der teilöffentlichen Entwicklung möglichst schnell in die Beschlussfassung durch den Landtag gebracht werden soll. Angesichts der hohen Erwartungen und der noch nicht in allen Angelegenheiten absehbaren Folgen regen wir jedoch an, dem Austauschprozess zu einzelnen Aspekten des Gesetzes mehr Zeit einzuräumen, um eine nachhaltige und vor allem partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Akteure zu gewährleisten.

In mehreren Fällen nehmen wir wahr, dass die angestrebten Formulierungen hochgradig interpretationswürdig sind, die jedoch durch die hinzugefügten Begründungen des Arbeitspapiers eine weitere Klärung erfahren. Um nachträgliche Unsicherheiten und ggf. darin anschließende juristische Auseinandersetzungen, die die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern belasten können, zu vermeiden, empfehlen wir dringend, interpretationswürdige Formulierungen im Gesetz zu vermeiden, mindestens jedoch die Begründungen als Teil des zu verabschiedenden Gesetzes kenntlich zu machen.

Grundsätzlich muss die Frage gestellt werden, welche konkreten Ziele mit dem Gesetzesvorhaben ursprünglich erreicht werden sollten und welchen Platz Formulierungen einnehmen können, die zwar Ausdruck eines ideellen Ansinnens sind, jedoch absehbar keinerlei rechtliche Konsequenzen erwarten lassen. Um Überregulierungen, die letztlich die Potenziale einer vielfältigen Kinder- und Jugendhilfe beschränken können, zu vermeiden, empfehlen wir Doppelungen und – wenn auch nur im Ansatz – zum SGB VIII widersprüchliche Ausführungen zu streichen. Da, wo tatsächliche Veränderungen erwünscht sind, können klarere Formulierungen eine konsequente Umsetzung der Ziele des SGB VIII sicherstellen.

Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme liegt auf den Ausführungen im Achten Kapitel. Als Fachverband für ebendiese Leistungsbereiche möchten wir einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung der dazugehörigen Angebote leisten. Darüber hinaus bieten wir die Perspektive unserer über 50 Mitglieder, die in etwa die Hälfte aller Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit im Land Brandenburg verantworten, auch bei jenen Ausführungen an, die einen fachlichen Bezug zu den Aufgaben nach §§ 11 bis 14 SGB VIII bzw. zu den Rahmenbedingungen der freien und kommunalen Träger im Bereich der Jugendförderung vermuten lassen.

KAPITEL 1 – RECHTE VON JUNGEN MENSCHEN, FAMILIEN UND DEREN BETEILIGUNG

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 2 des Arbeitsentwurfes formuliert den Geltungsbereich des Gesetzes. Mit Absatz 2 werden grundsätzlich alle Angebote als Aufgaben nach § 2 SGB VIII definiert, die „auf eine Leistungserbringung abzielen und vorrangig auf junge Menschen ausgerichtet sind“. In Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 11 S. 2 wird deutlich, dass damit auch unternehmerische Aktivitäten als Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewertet werden könnten.

Gleichwohl der Bundesgesetzgeber die Förderung nach § 74 SGB VIII an die Verfolgung gemeinnütziger Ziele gekoppelt hat und aus der Formulierung im Entwurf des BbgKJG kein Recht auf Förderung bzw. Finanzierung abzuleiten sein dürfte, ist aus unserer Sicht fraglich, ob Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII überhaupt von Unternehmen, deren Aktivitäten zwingend gewinnorientiert angelegt sein müssen, erbracht werden könne. Kosten müssten in einem Umfang auf die jungen Menschen und deren Familien umgelegt werden, die die Verfolgung der Ziele des SGB VIII in den Hintergrund treten lassen. Dabei stellt sich die Frage, was ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ausmacht. Die reine Tatsache, dass die (potenzielle) Kundschaft unter 27 Jahre ist (bspw. in einer Diskothek, Kino) dürfte noch nicht zu der Annahme führen, es handele sich dabei um ein sozialgesetzlich geregeltes Angebot.

Nach unserer Auffassung können nur Angebote als Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII definiert werden, die auch tatsächlich die Ziele des § 11 Abs. SGB VIII verfolgen und deren Erreichung zumindest realistisch erscheinen lassen. Das schließe zwar privat-gewerbliche Träger nicht grundsätzlich von der Wahrnehmung ebensolcher Aufgaben aus, würde jedoch klare Grenzen in Bezug auf das Tätigwerden innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe definieren.

Da die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände als Teil der staatlichen Ordnung selbstredend auch nicht als freie Träger der Jugendhilfe verstanden werden können, empfehlen wir die Schaffung eines weiteren Begriffs „Kommunale Träger der Jugendhilfe“, die eine ausreichende Abgrenzung von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe ermöglichen sollte.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 2 (2)	Auch Aufgaben, die nicht ausdrücklich in § 2 SGB VIII genannt sind, sollten sich an den grundsätzlichen Zielen und Vorschriften des SGB VIII orientieren, wenn sie als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet werden.	Als Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche, die zwar nicht ausdrücklich in § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, aber auf eine Leistungserbringung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abzielen und die Allgemeinen Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 1 bis 10a SGB VIII berücksichtigen .

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 4 (1) Nr. 10	<p>Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen gemäß §§ 79, 79a und 80 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben einschließlich der Qualitätsentwicklung und der Jugendhilfeplanung. An sie richten sich gemäß § 3 (2) SGB VIII die Leistungsverpflichtungen. Im Sinne der Aufgabenklarheit empfehlen wir den Begriff ausschließlich für den örtlichen und den überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu verwenden. Anderenfalls entstehen Widersprüche, die sich bspw. durch die Beschlussrechte des LKJA (§ 105 (1) S. 3), die die öffentlichen Träger an den jeweiligen Beschluss binden sollen, offenkundig werden.</p> <p>Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß § 75 (3) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Das steht im Widerspruch zu der Formulierung im Entwurf.</p>	<p>Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die oberste Landesjugendbehörde gemäß § XX; der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § XX sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Aufgaben nach § 2 wahrnehmen,</p>
§ 4 (1) Nr. 11 (neu)	<p>Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden tragen keine Gesamt- und Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe. Sie gehören daher nicht zur öffentlichen Jugendhilfe im engeren Sinne. Als Teil der staatlichen Organisation sind sie jedoch nicht frei. Wir empfehlen die Schaffung eines eigenen Begriffs.</p>	<p>Kommunale Träger der Jugendhilfe sind die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.</p>
§ 4 (1) Nr. 11 (neu: Nr. 12)	<p>Träger der freien Jugendhilfe sind rechtlich eigenständige und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung unabhängige Organisationen. Die für die Kinder- und Jugendhilfe typische Vielfalt von Trägern gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII soll auch das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg prägen.</p>	<p>Träger der freien Jugendhilfe sind selbstständige Aufgabenträger, die Aufgaben im Sinne des § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen. Die freie Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.</p>
§ 4 (2)	<p>Die Übernahme der Begriffsbestimmung aus § 7 Abs. 2 SGB VIII entspricht der Intention, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung abzusichern. Versteht man Inklusion jedoch als den Versuch, Teilhabelücken zu schließen, kann es hilfreich sein, sich von körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen zu lösen und stattdessen eine breite Inklusion aller von Ausgrenzung betroffenen bzw. bedrohten jungen Menschen zu ermöglichen. Wir möchten daher vorschlagen, den „Gegenstand“ der Inklusion zu erweitern, indem eine Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit erfolgt.</p>	<p>Zielgruppe aller inklusiven Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind junge Menschen, die an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert sind. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Gesundheitszustand oder die Lebenssituation von dem Lebensalter typischen Zustand abweicht. Anwendung findet die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF).</p>

Abschnitt 2 – Rechte und Beratung von jungen Menschen und Familien

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 8 (1)	Im Sinne des § 1 (1) SGB VIII empfehlen wir die Ergänzung der „Gemeinschaftsfähigkeit“ als Bildungsziel der Kinder- und Jugendhilfe.	... ein Recht auf Achtung, Schutz und Förderung sowie ein Recht auf Bildung und Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in der sozialen Gemeinschaft.
§ 11 (1)	Mehrgenerationenhäuser und Jugendfreizeiteinrichtungen sind regelmäßig nicht in Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe. Bedarfsgerechte und niedrigschwellige Beratungsangebote, die bewusst nicht in der Verwaltung des Jugendamtes bereit gestellt werden sollen, sollten daher auch in Einrichtungen der freien Jugendhilfe eingerichtet werden können.	Für junge Menschen sind bedarfsgerechte Beratungsangebote gemäß § 10 bereit zu stellen. Diese Beratungsangebote sind außerhalb der üblichen Diensträume des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzurichten. Sie können in Schulgebäuden, Mehrgenerationenhäusern oder anderen Jugendeinrichtungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe eingerichtet werden.
§ 11 (2) i. V. m. § 10 (4)	Beratungsangebote für junge Menschen sollten grundsätzlich durch Niedrigschwelligkeit und Unabhängigkeit gekennzeichnet sein. Wir befürchten, dass der Hinweis auf eine staatliche Anerkennung insbesondere bei jungen Menschen, die wenig Vertrauen in staatliches Handeln haben, unnötige Barrieren schafft. Wir empfehlen die Streichung der §§ 10 (4) und 11 (2) S. 2-3	§ 10 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Abweichend führen alle Beratungsangebote gemäß Absatz 1 die gesetzlich geschützte Bezeichnung "Staatlich anerkannter Service-Point für junge Menschen im Land Brandenburg". Sie verwenden im Eingangsbereich das in der Anlage 1 des Gesetzes abgebildete Hinweisschild.
§ 13 (3)	Die Intention, die Berücksichtigung der Interessen junger Menschen mit Behinderung sicherzustellen, ist zweifelsfrei lobenswert. Jedoch bringt die besondere Erwähnung zum Ausdruck, bei jungen Menschen mit Behinderung handele es sich nicht um junge Menschen, deren Anspruch bereits durch Absatz 1 gewährleistet würde. Wir empfehlen die Streichung des Absatzes.	Die besonderen Belange von jungen Menschen mit Behinderungen oder mit einer drohenden Behinderung sind besonders zu beachten.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 14 (3)	Der Absatz lässt ein vorurteilsbehaftetes Verständnis auf Träger der freien Jugendhilfe vermuten. Die freie Jugendhilfe ist nach unserer Auffassung Teil der Zivilgesellschaft, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise in die Aufgabenerfüllung staatlich zu gewählender Sozialleistungen einbezogen wird. Aufgrund der Subsidiarität übernehmen vor allem freie Träger die Rolle als Maßnahmeträger und haben dadurch besonderen Zugang zu jungen Menschen und deren Lebenswelten. Dieses Wissen nutzen sie, um die Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien zum positiven mitzugestalten (vgl. § 1 (3) Nr. 5 SGB VIII). Die künstliche Trennung in „Trägerinteressen“ und „Ziele junger Menschen“ wertet – wenn auch ungewollt – die jeweilige Position ab und offenbart Vorbehalte gegenüber der Partnerschaftlichkeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe.	Träger der freien Jugendhilfe sollen Beteiligungsprozesse unterstützen. Sie haben eigene Trägerinteressen und Ziele im Beteiligungsprozess kenntlich zu machen, auch wenn diese mit den Interessen und Zielen der jungen Menschen übereinstimmen.

KAPITEL 2 – SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 16 (5)	Angebote der Jugendsozialarbeit, die sich regelmäßig an delinquente junge Menschen richten (z. B. Streetwork, Suchtberatung, Fanarbeit) stehen stets vor der Herausforderung, die Anzeigepflicht und das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht in Einklang mit dem besonderen Vertrauensschutz in einer Beratungssituation zu bringen. Aus diesem Grund fordern verschiedene Bundesverbände seit längerer Zeit die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeitende. Die ohnehin bestehende Anzeigepflicht nach § 138 StGB auf potenzielle Verdachtsfälle auszuweiten, erhöht nicht den Schutz von jungen Menschen, sondern die Handlungsunsicherheit von Fachkräften der Jugendsozialarbeit.	Bei einem Vorliegen des Verdachts auf ein Verbrechen durch eine jugendliche Person oder eines Verbrechens, das sich gegen ein Kind oder eine jugendliche Person richtet, sollen die Aufgabenträger nach diesem Gesetz die Strafverfolgungsbehörden informieren. Eine Anzeige ist zu prüfen, soweit der Tatverdacht sich nicht auf die Verwirklichung eines Verbrechens richtet. Hierbei ist die Gefährdungslage für das Kind aufgrund von sich mehrfach wiederholenden Taten zum Nachteil des Kindes oder der jugendlichen Person.

KAPITEL 4 – INKLUSIVE KINDER- UND JUGENDHILFE

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 49 (1)	Satz 1 des Absatzes formuliert den klaren Anspruch, der aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz resultiert. Satz 2 verwässert dieses Anliegen. Wir empfehlen die Streichung des Satzes.	Alle Entscheidungen aller Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe sind darauf auszurichten, dass alle jungen Menschen und ihre Familien gleichen Zugang zu den Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe erhalten. Angebote sind grundsätzlich inklusiv.

KAPITEL 6 – JUGENDHILFEPLANUNG

Abschnitt 1 – Grundsätze

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 59 (1) S. 1	Der erzieherische Jugendschutz ist Teil der Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII und sollte in der Jugendhilfeplanung entsprechend berücksichtigt werden.	Die Jugendhilfeplanung umfasst mindestens die Handlungsfelder: 1. Kindertagesbetreuung, 2. Hilfen zur Erziehung einschließlich Angebote für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, 3. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und 4. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie.
§ 59 (1) S. 2ff.	Maßnahmen der Qualitätsentwicklung nach § 79a umfassen nicht nur Aspekte der Sicherung und Gewährleistung von Qualität. Sie beziehen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung mit ein.	Sie soll sozialraumorientiert und inklusiv ausgestaltet sein. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Angebote sollen in die Jugendhilfeplanung mitaufgenommen werden.
§ 59 (4) S. 2	Die bestehende Soll-Bindung in § 24 (3) AGKJHG wurde regelmäßig nicht erfüllt. Wir empfehlen eine Muss-Bestimmung.	In den Jugendhilfeplänen der Landkreise sind auch die finanziellen Aufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, darzustellen .

Abschnitt 2 – Zuständigkeiten

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 62 (2)	Wir empfehlen, die Landesjugendhilfeplanung in Methodik und Verfahren erkennbar an den Vorgaben für die örtliche Jugendhilfeplanung anzulehnen.	Für das Land Brandenburg führt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Verfahren nach Abschnitt 1 dieses Kapitels die Jugendhilfeplanung durch. Die Jugendhilfeplanung für das Land enthält Aussagen zu den Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
§ 62 (3)	Es ist zu begrüßen, wenn kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden in die Planung einbezogen werden. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung sollte jedoch stets beim örtlichen Träger der Jugendhilfe verbleiben. Die Jugendhilfeplanung ist nach § 71 (3) SGB VIII ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses, der in seiner besonderen Verfasstheit den politischen Willen und die fachliche Expertise zum Wohle junger Menschen vereint. Die Tatsache, dass es auf gemeindlicher Ebene keine vergleichbare Struktur gibt, birgt das Risiko, dass Jugendhilfeplanung zum Gegenstand einzelner Fachkräfte wird anstatt als Aushandlungsprozess verschiedener Positionen verstanden zu werden.	Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden sind an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.
§ 63 (1)	Jugendhilfeplanungen sind regelmäßig auf 4 bis 5 Jahre ausgerichtet. Übergeordnete Ziele der Jugendhilfeplanung können nur über einen mittelfristigen Zeitraum angelegt und überprüft werden. Wir empfehlen längere Planungszeiträume.	Der Jugendhilfeplan muss sich auf das laufende und die folgenden drei Kalenderjahre beziehen und die Planungen für zwei weitere Kalenderjahre umfassen. Die Förderung von Einrichtungen und Angeboten soll über den Zeitraum hinaus geplant werden.
§ 63 (2)	Die Jugendhilfeplanung gehört gemäß § 71 (3) Nr. 2 SGB VIII zum Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses. Er soll an der Planung nicht nur beteiligt werden, sondern diese verantworten.	Die Jugendhilfeplanung soll regelmäßig unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses überprüft und aktualisiert werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Planung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
§ 64 (3)	§ 80 (4) SGB VIII erklärt, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe am Planungsverfahren frühzeitig zu beteiligen sind. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe setzt nach § 75 (1) Nr. 2 SGB VIII die Verfolgung gemeinnütziger Ziele voraus. Es erschließt sich uns nicht, weshalb Zusammenschlüsse gewerblicher Träger an der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers beteiligt werden sollen.	An der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die jungen Menschen in geeigneter Form, kommunalen Spitzenverbände, die Zusammenschlüsse der betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie der gewerblichen Träger grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.

KAPITEL 8 – JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT, SCHULSOZIALARBEIT

Wir freuen uns, dass das Land den in den §§ 13a S. 3 und 15 SGB VIII verankerten Landesrechtsvorbehalt für die Arbeitsfelder der Jugendförderung nutzen und Konkretisierungen hinsichtlich Inhalt und Umfang der Leistungen vornehmen möchte. Wenngleich die Einigung auf eine für alle Angebote tragfähige Landesregelung mit Blick auf die unterschiedlichen Bedingungen im Land herausfordernd ist, schätzen wir ein, dass eine klare Definition der Arbeitsfelder fachlich wünschenswert ist. Dabei kann es nach unserer Auffassung regelmäßig nicht um eine inhaltliche als vielmehr um eine strukturelle Steuerung gehen, die eine Abgrenzung zu Angeboten ermöglicht, die nicht den Zielen der §§ 11, 13 und 14 sowie den Allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 10a SGB VIII entsprechen.

Abschnitt 1 – Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII stellen sich in Brandenburg sehr vielfältig dar. So gibt es große Ambivalenzen hinsichtlich der Trägerstrukturen, der Angebotsformen und der beteiligten Förderer. Es ist angesichts der fachlichen Nähe nachvollziehbar, dass es fließende Übergänge zwischen den Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gibt. Da im aktuellen KJG-Entwurf jedoch – anders als bei Jugendarbeit (§ 82) und Schulsozialarbeit (§ 88) – keine Norm zur Jugendsozialarbeit existiert, lassen die jetzigen Formulierungen vermuten, dass sich Jugendarbeit nach § 11, Jugendsozialarbeit nach § 13 und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII nicht unterscheiden. Wir empfehlen deutlich, den jeweils eigenen konzeptionellen Grundlagen Rechnung zu tragen und sie auch im BbgKJG separat aufzuführen. Für eine gemeinsame Erarbeitung einer geeigneten Formulierung, die über den § 13 SGB VIII hinaus geht, stehen wir gern zur Verfügung.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 82 (1)	<p>Satz 1 verkürzt Angebote der Jugendarbeit auf die Aspekte (außerschulische) Freizeitgestaltung und -beschäftigung. Dies lässt außer Acht, dass die Jugendarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bedarfsbezogen tätig wird („die zur Förderung ihrer Entwicklung ihrer erforderlichen Angebote“ § 11 Abs. 1 S. 1). b. von Einbeziehung und Partizipation geprägt ist (§ 11 Abs. 1 S. 2). c. den gesetzlichen Auftrag hat, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement anzuregen (§ 11 Abs. 1 S. 2). d. für alle jungen Menschen zugänglich und nutzbar sein soll. (§ 11 Abs. 1 S. 3) e. auch schulbezogen tätig werden kann (§ 11 Abs. 3 Nr. 3). <p>Wir empfehlen bei einer landesrechtlichen Regelung zur Jugendarbeit deutlich mehr Spielräume und Ansätze zu ermöglichen, ohne in die grundgesetzlich verankerte Selbstbestimmung von Jugendverbänden und freien Trägern einzugreifen. Wir regen eine Orientierung an den §§ 6 bis 6c des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetz - AG KJHG des Landes Berlin an.</p>	<p>Als Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten alle außerschulischen Angebote der Freizeitgestaltung und -beschäftigungen für junge Menschen.</p>
§ 82 (1)	<p>Der Ausschluss von schulischen Angeboten verkürzt implizit Schulsozialarbeit unzulässig auf Maßnahmen im Sinne des § 13 SGB VIII am Ort Schule. Gemäß § 13a SGB VIII umfasst Schulsozialarbeit jedoch alle Angebote nach §§ 11 bis 14 SGB VIII.</p>	
§ 82 Begründung	<p>In der Begründung wird dargelegt, dass reine Unterhaltsangebote oder kommerzielle Freizeitangebote von der Jugendarbeit abgrenzt sind. Das begrüßen wir, vermissen jedoch eine entsprechende Formulierung im Gesetzestext.</p>	<p>Als Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten offene, gemeinwesenorientierte sowie verbandliche Angebote von Trägern der Jugendhilfe sowie Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, soweit sie die Umsetzung der in dem § 11 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ziele vermuten lassen.</p>
§ 83	<p>Der Paragraf verwendet die Begriffe Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit nicht konsequent. Sofern alle Leistungen gemeint sind, sollten sie genannt werden. Dies gilt auch für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.</p>	

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 83 (1)	„Gesellschaftliche Kräfte“ ist ein unbestimmter Begriff.	Alle staatlichen Stellen und alle Aufgabenträger nach diesem Gesetz sollen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendschutz fördern und unterstützen.
§ 83 (2) S. 1	Das SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in besonderer Weise, von eigenen Angeboten abzusehen, sofern anerkannte freie Träger der Jugendhilfe Angebote umsetzen bzw. rechtzeitig schaffen können (vgl. § 4 (2) SGB VIII). Dieser Grundsatz prägt die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Form (nicht zuletzt auch bei der Zusammensetzung des (Landes-)Jugendhilfeausschusses). Dieser Grundsatz sollte das Handeln aller staatlichen Stellen im Kontext der Jugendhilfe kennzeichnen.	Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden unterstützen junge Menschen bei der Schaffung neuer Angebote der Jugendarbeit und fördern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendschutz im Sinne der §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von ihrer Trägerschaft. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen staatliche Stellen von eigenen Maßnahmen absehen.
§ 83 (2) S. 2	Satz 2 definiert, dass die örtlichen Träger ihre Aufgaben im Kontext der Jugendförderung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen können. Dabei werden jedoch keine Voraussetzungen benannt. Angesichts der besonderen Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, der eine entsprechende fachliche Expertise erfordert, müssten dringend geeignete Verfahren bzw. Standards für die Übernahme von Aufgaben durch die Kommunen definiert werden. Bereits jetzt sehen sich viele Fachkräfte der Jugendhilfe mit fachfremden „Aufträgen“ und Erwartungen von den kofinanzierenden kreisangehörigen Gemeinden konfrontiert, die von den Zielen der örtlichen Jugendhilfe- bzw. Jugendförderplanung abweichen. Zusätzlich verhindert die Aufgabenübertragung auf kreisangehörige Kommunen die im SGB VIII vorgesehene Abstimmung zwischen politischen Mandatsträger:innen und Vertreter:innen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Obgleich die Jugendhilfeplanung in der Verantwortung des örtlichen Trägers verbliebe, bestünde mit dem jetzigen Entwurf die Möglichkeit, die Förderung der freien Jugendhilfe (vgl. § 71 (3) Nr. 3 SGB VIII) aus der Verantwortung des Jugendhilfeausschusses zu nehmen. Das lehnen wir ab.	Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ihre Aufgaben in dieser Hinsicht mit Ausnahme der Jugendhilfeplanung auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden übertragen.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 83 (2) S. 3	Wir begrüßen die Intention des Satzes, befürchten aber, dass die Zuständigkeit nicht ausreichend geklärt ist. Zudem sehen wir keine Notwendigkeit, die Erreichbarkeit von Angeboten der Jugendförderung nur im ländlichen Raum sicher zu stellen.	Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Erreichbarkeit von Angeboten nach diesem Kapitel für junge Menschen sicherstellen.
§ 83 (4)	In der Tradition der Jugendförderpläne im Land Brandenburg werden stets alle Leistungen gemäß § 11 bis 14 SGB VIII im Teilfachplan der Jugendhilfeplanung gemeinsam geplant und durch den Jugendförderplan finanziell untersetzt. Wir sehen keine Notwendigkeit, eine künstliche Trennung zwischen den Arbeitsfeldern der Jugendförderplanung herbeizuführen. Insofern empfehlen wir die Zusammenführung der §§ 83 (4) und § 90.	Die finanzielle Förderung der Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie kann als Fachplanung (Jugendförderplan) gemäß § XX gesondert erfolgen. Ob, in welchem Umfang und mit welcher Zielstellung ein Bedarf für Schulsozialarbeit an einer Schule besteht, stellen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das zuständige staatliche Schulamt gemeinsam fest. Die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie die freien Träger der Schulsozialarbeit sind zuvor in einem zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem zuständigen staatlichen Schulamt abgestimmten Verfahren in geeigneter Form zu beteiligen.
§ 83 (5)	Die anteilige Förderung der obersten Landesjugendbehörde für Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte betrug in der Vergangenheit bis zu 25 % der Aufwendungen für ein festgelegtes Stellenkontingent. In den vergangenen fast 15 Jahren hat sich der Festbetrag von 9.750,- EUR, den das MBS je Vollzeitäquivalent fördert, trotz stark steigender Personalkosten nicht verändert. Auch dem wachsenden Bedarf an sozialpädagogischen Fachkräften wird die Festschreibung der zu fördernden Vollzeitäquivalente nicht gerechnet. Während die Ausgaben für Kita und Hilfen zur Erziehung steigen und immer mehr junge Menschen in Brandenburg leben, wachsen die Ausgaben im Bereich der Jugendförderung nicht entsprechend. Das wirkt dem § 79 (2) S. 2 SGB VIII entgegen und führt zu einer Stagnation bzw. Verringerung des Leistungsangebots. Wir empfehlen, dass sich das Land wieder stärker an den Aufwendungen beteiligt, ohne in die Gesamt- und Planungsverantwortung der örtlichen Träger einzugreifen.	Die oberste Landesjugendbehörde fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die landesweit tätigen Jugendverbände und ihren Zusammenschluss (Landesjugendring) sowie die landesweiten Einrichtungen, Angebote und Modellprojekte der Jugendarbeit. Sie fördert die Aufwendungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendschutz nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Die Förderung soll 25 von Hundert an den tatsächlichen Aufwendungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht unterschreiten.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 84 (1)	<p>Der Absatz formuliert keinen konkreten Auftrag, sondern wiederholt indirekt die Pflicht zur sachgerechten Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Angebote, die sich an konkrete Zielgruppen richten, sind auch unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich und gehören zur regulären Praxis der Jugendhilfeplanung sowie zur Jugendarbeitspraxis.</p>	<p>Für besondere Gruppen von jungen Menschen können spezielle Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bereitgestellt und gefördert werden. Dies gilt auch für besondere Projekte, die innerhalb der allgemeinen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere am Standort Schule durchgeführt werden. Auch spezielle Angebote und spezielle Projekte müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.</p>
§ 84 (2)	<p>Der Absatz konkretisiert die Pflicht zur Beteiligung gemäß § 80 (1) Nr. 2 SGB VIII. Wir möchten aber zu Bedenken geben, dass die Jugendhilfeplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. regelmäßig für einen mittelfristigen Zeitraum (§ 80 (1) Nr. 2) erarbeitet wird und b. auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (bspw. im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII oder im Jugendhilfeausschuss) beteiligt (§ 80 (4) SGB VIII). <p>Die wünschenswerte Beteiligung von jungen Menschen sollte daher so in die Planungsprozesse eingebunden werden, dass sie mittelfristige Strategien weiterhin ermöglicht.</p>	<p>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen regelmäßig im Jugendhilfeausschuss erörtern, welche Schwerpunkte gemäß Absatz 1 im Folgejahr gesetzt werden können. Sie beteiligen die Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorher und stellen sicher, dass auch die kreisangehörigen Gemeinden sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe hierbei einbezogen werden. Zu diesem Zweck sind die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu hören. Die Ergebnisse der Beratungen nach Satz 1 sollen in die Jugendhilfeplanung gemäß § XX aufgenommen werden.</p>

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 85 (2)	<p>Wir begrüßen, dass dem Landesjugendring Brandenburg e. V. ein durch den § 12 (2) S. 3 SGB VIII begründetes und im vorliegenden Entwurf konkretisiertes Recht zur Anhörung in Fragen der Jugendförderung eröffnet wird. Als Dachverband der selbstorganisierten Formen der Jugendarbeit vertritt der Landesjugendring die Interessen von jungen Menschen.</p> <p>Wir möchten aber zu Bedenken geben, dass die Tätigkeit der Jugendverbände und -initiativen vorrangig über die §§ 11 und 12 SGB VIII abgebildet wird. Leistungen der offenen und gemeinwesenorientierten Jugendarbeit nach § 11 (2) S. 2, der Jugendsozialarbeit nach § 13 sowie der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII sind vorrangig bei freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe verortet, die sich nicht als Jugendgruppe oder Jugendverband verstehen.</p> <p>Die Erfahrungen aus der Praxis legen nahe, dass insbesondere junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, häufiger die Angebote der offenen Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit/Streetwork bzw. der Schulsozialarbeit nutzen, als dass sie sich langfristig in mitgliederbezogenen Formen organisieren (vgl. Wiesner/Schön SGB VIII § 11 Rn 7a). Sofern sie keine selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII bilden, wovon regelmäßig nicht ausgegangen werden kann, liegt es nahe, die mit ihnen arbeitenden Fachkräfte und Organisationen der Jugend(sozial)arbeit/Schulsozialarbeit als Interessenvertreter:innen zu verstehen.</p> <p>Der Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. bildet mit seinen derzeit 57 Mitgliedern den größten Zusammenschluss in den Arbeitsfeldern der vorrangig durch hauptamtliche, sozialpädagogische Fachkräfte verantworteten Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit im Land Brandenburg. Um die Perspektiven derjenigen jungen Menschen abzubilden, die bislang durch keine organisierte Form der Selbstvertretung repräsentiert ist, empfehlen wir, den Fachverband als stimmberechtigtes Mitglied im Landes- Kinder- und Jugendausschuss aufzunehmen.</p>	<p>siehe Kapitel 10 – Organisation der Kinder- und Jugendhilfe, Abschnitt 1, § 106</p>

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB III

Leistungen der Jugendsozialarbeit wurden in den Jugendförderplänen der örtlichen Träger der Jugendhilfe mit wenigen Ausnahmen regelmäßig auf Angebotsformen wie Schulsozialarbeit und Streetwork reduziert. Darüber hinausgehende Angebote wie Kooperation Schule-Jugendhilfe, Produktionsschulen, Lerngruppe Plus, Jugendmigrationsdienste, Respect Coaches, Jugend stärken im Quartier sowie weitere Formen in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. AsA Flex, BerEB, Maßnahmen nach § 16h SGB II) sind üblicherweise kaum bis gar nicht mit der örtlichen Jugendförderlandschaft verzahnt. Dies könnte u. a. mit der Verschiedenartigkeit der Finanzierung zusammenhängen. Dies führt in unserer Wahrnehmung aber regelmäßig dazu, dass die Leistungsträger strukturell weniger vernetzt und durch das Fehlen gemeinsamer Strategien in der Jugendförderplanung weniger kooperativ zusammenarbeiten. Hier könnte eine Sichtbarmachung ebensolcher Leistungsformen im Gesetz positiv auf die örtlichen Strukturen wirken, ohne dass es zusätzlicher finanzieller Mittel bedarf.

Abschnitt 2 – Schulsozialarbeit

Wir begrüßen es, dass das Land die in Brandenburg bewährte Tradition fortführen möchte und die Schulsozialarbeit im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe belässt. Wir sehen dadurch die Ziele und Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit am ehestens gewährleistet.

Wir möchten grundsätzlich anregen, dass im Rahmen eines Kinder- und Jugendgesetzes, dass sich in der Tradition der Werte der Kinder- und Jugendhilfe sieht, nicht den Terminus „Schülerin“ bzw. „Schüler“ zu verwenden. Wenngleich sich die Schulsozialarbeit als ein Angebot versteht, dass ausschließlich im Kontext von Schule agiert, arbeiten die Fachkräfte regelmäßig gemeinwesenbezogen und orientiert an den lebensweltlichen Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen. Diese Haltung ermöglicht es, den Ort Schule zu einem kinder- und jugendgerechten Ort mitzugestalten und nicht lediglich die schulbezogenen Problemlagen von „Schülerinnen und Schülern“ zu bearbeiten.

Durchgehend nehmen wir zudem im vorliegenden Entwurf wahr, dass Schulsozialarbeit ausschließlich als ein Angebot der Jugendsozialarbeit am Ort Schule verstanden wird (vgl. §§ 82 (1), 84 (1), Begründung zum Abschnitt 2). Dies wird jedoch dem § 13a SGB VIII nicht gerecht, der besagt, dass „Schulsozialarbeit [...] sozialpädagogische Angebote *nach diesem Abschnitt* [umfasst], die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden“. Damit folgte der Gesetzgeber dem fachlichen Konsens vieler Fachverbände, dass sich Schulsozialarbeit grundsätzlich an alle junge Menschen richte und fachliche Prinzipien und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in sich vereine. Das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz sollte nicht hinter diesem Anspruch zurückbleiben und alle Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII am Ort Schule ermöglichen.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 88 (1)	<i>siehe oben</i>	Schulsozialarbeit ist ein Angebot für alle jungen Menschen im Land Brandenburg, unabhängig von der Schulform und dem Schulträger.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 88 (2)	Beschäftigte bei freien Trägern der Jugendhilfe, die ausschließlich über eine kreisangehörige Gemeinde finanziert werden, werden durch die Formulierung nicht erfasst. Ziel sollte unserer Auffassung nach sein, alle Angebote der Schulsozialarbeit in der Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu wissen.	Alle Angebote der Schulsozialarbeit stehen in der Gesamtverantwortung des jeweils örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch dann, wenn der örtlich zuständige Träger der öffentliche Jugendhilfe nicht an der Finanzierung des Angebots beteiligt ist.
§ 88 (3)	<p>Wir begrüßen die Intention, die Pflicht, pädagogische und organisatorische Grundsätze der Schulsozialarbeit zu vereinbaren, gesetzlich zu verankern. Dies ist angesichts der besonderen Kooperation zwischen den beteiligten Systemen fachlich geboten.</p> <p>In Brandenburg machen viele Träger der Schulsozialarbeit gute Erfahrungen, wenn neben dem zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe, der Schule und dem Maßnahmeträger auch der Schulträger in die Vereinbarung einbezogen wird. Wir regen daher an, diesen in dem Gesetzestext zu ergänzen.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 85 (2) Nr. 1 SGB VIII der überörtliche Träger der Jugendhilfe für die Entwicklung von Empfehlungen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Da mit fachlichen Empfehlungen regelmäßig auch Einfluss in die (Landes-)Jugendhilfeplanung genommen wird, gehen wir davon aus, dass entsprechend § 80 (4) SGB VIII auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Entwicklung ebensolcher Empfehlungen zu beteiligen sind.</p>	Schulsozialarbeit findet in enger Abstimmung zwischen ihren Trägern, den Fachdiensten Kinder, Jugend und Familie, den Schulen und den Schulträgern statt. Sie einigen sich über die pädagogischen Grundsätze und die Organisation. Diese Grundsätze sind unter Beteiligung der die Schule besuchenden jungen Menschen abzustimmen. Zwischen dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie und dem Träger der Schulsozialarbeit und der Schule und dem Träger der Schule wird eine darauf aufbauende Vereinbarung geschlossen. Näheres zur Organisation und Zusammenarbeit regelt der überörtliche Träger der Jugendhilfe unter Beteiligung der Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Schulsozialarbeit und der obersten Schulbehörde im Rahmen von Empfehlungen.
§ 89	Die Überschrift des Paragrafen ist irreführend. Während der Paragraf mit „Rechte von Schülerinnen und Schülern“ überschrieben ist, regeln die Absätze 2 und 3 die Aufgaben und Pflichten der Sozialarbeitenden und Lehrkräfte.	§ 89 Grundsätze der Schulsozialarbeit
§ 89 (1)	Neben den jungen Menschen haben auch Eltern das Recht, Angebote der Schulsozialarbeit in einem vertraulichen Rahmen in Anspruch zu nehmen.	Junge Menschen sowie ihre Angehörige haben das Recht, mit den für sie zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern über alle sie und ihre Familien betreffenden privaten und schulischen Angelegenheit vertraulich zu sprechen.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 89 (2), (3)	Der Inhalt der Absätze 2 und 3 gehört nach unserer Auffassung in fachliche Empfehlungen zur Umsetzung von Schulsozialarbeit. Die gesetzlichen Grundlagen (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG) sind ausreichend.	<p>(2) Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wirken am Kinder- und Jugendschutz in den Schulen nach dem Kapitel 2 aktiv mit. Dieser Schutzauftrag gilt auch gegenüber den in der Schule tätigen Personen. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter suchen nach vorheriger Absprache mit den Schülerinnen und Schülern mit allen anderen in der Schule tätigen und den personensorgeberechtigten Personen das Gespräch. Ziel des Gespräches ist, vor allem Gefährdungslagen für die Schülerinnen und Schüler abzuwenden. § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.</p> <p>(3) Die Pflichten der Lehrkräfte gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben von Absatz 1 und 2 unberührt. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wirken an der Erfüllung dieser Pflichten der Lehrkräfte nur nach vorheriger Zustimmung der Schülerin oder des Schülers und der Schulleitung mit.</p>
§ 90	Wie bereits dargestellt, sehen wir die Planung der Schulsozialarbeit als Teil der Jugendförderplanung und empfehlen, Abs. 1 dem § 83 Abs. 4 hinzuzufügen.	

KAPITEL 10 – ORGANISATION DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Abschnitt 2 – Landes- Kinder- und Jugendausschuss

Wir begrüßen es, dass dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss Beschlussrechte im Rahmen der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe eingeräumt werden sollen. Auch durch die bindende Kraft von Beschlüssen gegenüber allen öffentlichen Trägern und die Schwerpunktsetzung im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung wird eine tatsächliche, landesweite Weiterentwicklung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Wir nehmen aber sehr deutlich wahr, dass diese Beschlussrechte vorwiegend den staatlichen Stellen zu Gute kommen, die nach jetzigem Entwurf im Ausschuss überrepräsentiert sein sollen. Während aktuell – lässt man die Mitglieder des Landtags außer Acht – 8 von 38 Personen die Perspektive staatlicher Stellen einnehmen, sollen laut neuem Gesetzestext die staatlichen Akteure mit 21 von 40 Mitgliedern die Mehrheit im Ausschuss bilden. Das steht nach unserer Auffassung in keinem Verhältnis.

Ein Landes- Kinder- und Jugendausschuss, der das Ziel hat, die oberste Landesjugendbehörde in Fragen der jugendlichen Lebensrealitäten zu beraten und bindende Beschlüsse in Bezug auf die tatsächliche Umsetzung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe herbeizuführen, ist deutlich stärker auf die Fachexpertise von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angewiesen als bspw. die der Vertretungen der Judikative. Zudem erschließt sich uns nicht, weshalb sich die Landesregierung im Rahmen eines Beratungsgremiums selbst Beschlussrechte sichern möchte.

Außerdem nehmen wir als Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg regelmäßig wahr, dass die Beratungen zu den Themen der Jugendförderung angesichts der häufig diskussionsleitenden Arbeitsfelder der Hilfen zur Erziehung und der Kindertagesbetreuung zu kurz kommen. Sowohl die Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände als auch die LIGA der freien Wohlfahrtspflege werden verständlicherweise stark durch die im Kanon des SGB VIII umfangreicheren Leistungen geprägt. Dies führt aber stets zu einer Marginalisierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere dann, wenn sie nicht im politisch hoch beachteten Kontext von Schule stattfindet. Aus diesem Grund bieten wir uns als Fachverband für ebendiese Arbeitsfelder an, die Perspektive im Landes- Kinder- und Jugendausschuss zu stärken.

Zusätzlich werden insbesondere solche jungen Menschen in den Landes- Kinder- und Jugendausschuss eingebunden, die die Ressourcen haben, um sich in selbstorganisierten bzw. teilweise von außen unterstützten Selbstvertretungen zusammenzuschließen. Dies ist in zweifacher Hinsicht kritisch zu prüfen: Zum einen wird dadurch der Eindruck vermittelt, Beteiligung junger Menschen sei nur auf dem direkten Weg durch die Einbeziehung in von Erwachsenen dominierten Gremien möglich. Dabei war es intensives Bestreben der Kinder- und Jugendarbeit in den vergangenen Jahren, deutlich kinder- und jugendgerechtere Formate auch im Kontext des § 18a der Brandenburgischen Kommunalverfassung zu entwickeln und umzusetzen. Hier empfehlen wir mehr Vielfalt in der Berücksichtigung der Kinder- und Jugendinteressen. Zum anderen legen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der letzten Jahre nahe, dass die Mehrheit junger Menschen an kurzfristigen, nicht formal organisierten Aktivitäten teilnimmt, ohne sich langfristig an mitgliederorientierte Strukturen zu binden. Junge Menschen, die nach formalen Kriterien sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, werden voraussichtlich keine Mitwirkung in diesem von Erwachsenen dominierten Ausschuss ermöglichen können. Wir raten daher dringend dazu, die zivilgesellschaftliche Perspektive sowie die Perspektive der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die dem Subsidiaritätsgebot folgend die meisten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land verantworten und somit die Perspektive der gesamten Klientel der Kinder- und Jugendhilfe teilen können, wieder stärker im Ausschuss zu berücksichtigen.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 106 (2)	<p>Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland bindet – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der deutschen (und speziell ostdeutschen) Geschichte – Akteure der Zivilgesellschaft in höchstem Maße in die Ausgestaltung echter Sozialleistungen ein. Ein Beratungsgremium, das vorrangig auf die Beratung staatlichen Handelns abzielt und dabei überwiegend durch staatliche Perspektiven geprägt wird, ist nicht im Sinne des SGB VIII. Insbesondere die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen über ausreichend Beschluss- und Entscheidungskompetenzen, um die ihnen obliegende Gesamtverantwortung wahrzunehmen. Ein Landes- Kinder- und Jugendausschuss muss – äquivalent zur Zweigliedrigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe – insbesondere einen fachpolitischen Austausch zwischen politischen Mandatsträger:innen und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie den Selbstvertretungen junger Menschen gewährleisten.</p>	<p>(2) In den Landes-Kinder- und Jugendausschuss entsenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landtag eine von ihm zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern, die auf Vorschlag aller im Landtag vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke gewählt werden, 2. der Dachverband der Jugendverbände fünf Mitglieder und deren Stellvertretungen, 3. die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege fünf Mitglieder, und deren Stellvertretungen 4. der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen 5. der Landkreistag Brandenburg e. V. drei Mitglieder und deren Stellvertretungen, 6. die Fachdienste Kinder, Jugend und Familie fünf Mitglieder und bis zu dreizehn Stellvertretungen 6. die Familienverbände im Land Brandenburg und der Landeselternrat je ein Mitglied und deren Stellvertretung 7. der Landesschülerrat ein Mitglied und bis zu fünf Stellvertretungen, 8. Der Kinder- und Jugendhilfelandesrat zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen, 9. Dachverband Kinder- und Jugendgremien zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen, 10. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen, 11. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdischen Gemeinden, die muslimischen Gemeinden sowie die Gesamtheit der freigeistigen Verbände jeweils ein Mitglied und deren Stellvertretungen 12. die Hochschulen des Landes Brandenburg, Universität Potsdam, Fachhochschule Potsdam, BTU benennen gemeinsam zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen 13. der Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung ein Mitglied und eine Stellvertretung 14. ein Mitglied benannt durch die Generalstaatsanwaltschaft und eine Stellvertretung 14. ein Mitglied auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und deren Stellvertretungen, 15. ein Mitglied auf Vorschlag der Polizei und eine Stellvertretung; 15. die in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes vertretenen Gewerkschaften ein Mitglied und eine Stellvertretung, 16. der Fachverband für Kindertagespflege ein Mitglied und eine Stellvertretung, 17. der Fachverband für Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit ein Mitglied und eine Stellvertretung, 19. die oberste Landesjugendbehörde ein Mitglied und eine Stellvertretung 20. Landesamt für Soziales und Versorgung ein Mitglied und eine Stellvertretung; 21. die vom Land beauftragte Person für Menschen mit Behinderung und eine Stellvertretung; 22. die vom Land beauftragte Person für Kinder und Jugendliche und stellvertretend ein/eine kommunal/er Kinder- und Jugendbeauftragte/r; 23. aus den Reihen der weiteren hauptamtlichen Landesbeauftragten ein Mitglied und eine Stellvertretung;

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 106 (4)	In unserer Überzeugung wird Beteiligung von jungen Menschen nicht allein dadurch gewährleistet, dass sie in von Erwachsenen dominierten Strukturen eingebunden werden. Unabhängig von der Frage, ob der LKJA überhaupt eine jugendgerechte Sitzungs- und Beratungskultur ermöglichen kann, erscheint uns die fachliche und legitimierte Vertretung von Interessengruppen ausschlaggebender als das Alter der handelnden Personen.	Bei den Benennungen und Berufungen ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Mindestens 30 von 100 der benannten Mitglieder sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden die nach Satz 1 und 2 genannten Benennungsquoten nicht erreicht, soll in der konstituierenden Sitzung des Landes Kinder- und Jugendausschusses beraten werden, ob und wie durch eine Neubenennung die Quoten verwirklicht werden können.
§ 107 (1)	<p>Insbesondere solche staatlichen Akteurinnen und Akteure, die nicht weisungsgebunden durch die oberste Landesjugendbehörde oder den überörtlichen Träger der Jugendhilfe tätig sind, aber sich mit den Lebenswelten von jungen Menschen befassen, sollen nach unserer Auffassung eine beratende Funktion für den Ausschuss ausüben.</p> <p>Um die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, empfehlen wir die Aufnahme von Interessenverbänden der Eingliederungshilfe sowie Selbstvertretungen von Migrantinnen und Migranten als beratende Mitglieder.</p>	<p>In den Landes- Kinder- und Jugendausschuss entsenden als beratende Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landtag eine von ihm zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern, die auf Vorschlag aller im Landtag vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke gewählt werden, 2. der Rat der Sorben und Wenden ein Mitglied, 3. der VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Brandenburg e. V. 4. ein Mitglied benannt durch die Generalstaatsanwaltschaft und eine Stellvertretung 5. ein Mitglied auf Vorschlag der Polizei und eine Stellvertretung, 6. Landesamt für Soziales und Versorgung ein Mitglied und eine Stellvertretung, 7. die vom Land beauftragte Person für Menschen mit Behinderung und eine Stellvertretung, 8. die vom Land beauftragte Person für Kinder und Jugendliche und stellvertretend ein/eine kommunal/er Kinder- und Jugendbeauftragte/r, 9. aus den Reihen der weiteren hauptamtlichen Landesbeauftragten ein Mitglied und eine Stellvertretung, 10. ein Mitglied auf Vorschlag des Allgemeinen Behindertenverbandes Land Brandenburg und eine Stellvertretung, 11. ein Mitglied auf Vorschlag von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Migrantinnen und Migranten und eine Stellvertretung

Abschnitt 4 – Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Dem Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg haben sich auch kreisangehörige Gemeinden angeschlossen, die ein besonderes Interesse an der fachlichen Ausgestaltung der Angebote der Jugendförderung haben. Dabei nehmen sie mitunter bereits jetzt – ohne eine echte gesetzliche Grundlage – Aufgaben wahr, die üblicherweise den Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII zuzuordnen sind. Insofern begrüßen wir, dass das BbgKJG mit dem § 121 einen Rahmen schaffen möchte, sodass kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden diese Aufgaben wahrnehmen können.

Gleichzeitig muss aber darauf hingewiesen werden, dass sich die personellen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen in den Kommunen sehr ambivalent darstellen. So arbeiten die für Jugend und Bildung zuständigen Mitarbeitenden in nicht wenigen Fällen weisungsgebunden abhängig von fachfremden Personen, die keine grundständige Qualifikation für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen. Standardisierte Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie eine fachliche Abgrenzung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und den Aufgaben von Ordnungsbehörden sind in Teilen nicht vorhanden.

Soll eine kreisangehörige Gemeinde Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, müssen dafür wichtige Voraussetzungen geschaffen werden, die die Gemeinde an die Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 1-10a, 72, 72a, 73, 79a SGB VIII) bindet. Eine pauschale Aufgabenübertragung in Fällen, wo freie Träger in die Aufgabenwahrnehmung eingebunden sind, was regelmäßig der Fall sein dürfte, ohne der Subsidiarität ausreichend Rechnung zu tragen, kann von uns nicht unterstützt werden. Hier braucht es dringend eine Ergänzung von zu prüfenden Voraussetzungen.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 121 (2)	Die Aufgabenübertragung im Sinne der Absätze 1 und 3 gewährleistet – sofern einheitliche Kriterien für die Aufgabenübertragung erarbeitet werden – ausreichend Handlungssicherheit, um Aufgaben von kreisangehörigen Gemeinden wahrnehmen zu lassen.	(2) Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbände können Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ohne eine Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1 wahrnehmen, soweit diese Aufgaben auch von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden können. In einem solchen Fall haben sie einen Anspruch darauf, wie freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe behandelt und gefördert zu werden. § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch soll beachtet werden.
§ 125 (2) Nr. 13	Kreis- und Stadtjugendringe sind gemäß § 12 Abs. 2 SGB VIII Zusammenschlüsse der örtlichen Jugendverbände und -gruppen. In dieser Struktur vertreten sie die Interessen von jungen Menschen. Andere Vereine und Organisationen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit beraten sich regelmäßig in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Soweit Kreis- und Stadtjugendringe als stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen werden, darf diese Regelung nicht dazu führen, dass der Vorschlag abgelehnt wird. Dies sollte mindestens in der Begründung zum Gesetzestext ergänzt werden.	13. der Kreis- oder Stadtjugendring, in dem sich im Zuständigkeitsbereich tätige Jugendverbände und -gruppen, Vereine und Organisationen der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben und .

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 125 (2) Nr. 14	In den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII stimmen sich die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die öffentliche Jugendhilfe, die kommunalen Träger und die Träger geförderter Maßnahmen über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ab. Dieser geht regelmäßig über die Abstimmung zu Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen hinaus und tangiert die zentralen Entscheidungen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Die Arbeitsgemeinschaften sollten nach unserer Auffassung beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sein.	14. die im Zuständigkeitsbereich tätigen Arbeitsgemeinschaften nach § 130.

Abschnitt 5 – Träger der freien Jugendhilfe

Mit der Aufnahme von Sportvereinen als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wird wiederum (wie auch durch den § 82) deutlich, dass das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine andere Auffassung vom Leistungsbereich der Jugendförderung hat als weite Teile der Praxis und im konkreten Fall als einschlägige Rechtskommentare (vgl. FK-SGB VIII/Weitzmann/Schäfer § 11 Rn 31 sowie Wiesner/Schön SGB VIII § 11 Rn 24). Der Breitensport, der eine wichtige Komponente im Aufwachsen junger Menschen darstellt, ist nach unserer Auffassung auch dann keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, wenn er sich vorrangig an junge Menschen richtet. Maßgeblich sind unserer Ansicht die Beachtung der allgemeinen Vorschriften nach §§ 1 bis 10a SGB VIII und – im Falle der Jugendarbeit – die Verfolgung der Ziele des § 11 Abs. 1 SGB VIII. Darüber hinaus ist der Teil des Sports, der sich schwerpunktmäßig mit der verbandlichen Jugendarbeit befasst (Brandenburgische Sportjugend), als Untergliederung des Landesjugendrings bereits öffentlich anerkannt, sodass eine zusätzliche Nennung im Rahmen des BbgKJG obsolet erscheint. Die Tatsache, dass sich ein Sportverein bzw. der Zusammenschluss von mehreren Vereinen, der tatsächlich im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wird, bleibt hiervon unberührt.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 128 (2) Nr. 3	<i>siehe oben</i>	3. Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind und über eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen.

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 130	<p>Wir begrüßen die neue Pflicht zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Aus der Erfahrung, dass die arbeitsfeldbezogenen Themen der Jugendförderung in übergeordneten Arbeitsgemeinschaften nur marginal berücksichtigt werden, regen wir an, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften getrennt nach Arbeitsfeldern festzuschreiben.</p> <p>Zusätzlich besteht nach unserer Wahrnehmung Konsens, dass die Arbeitsgemeinschaften den Jugendhilfeausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten. Wir empfehlen daher, die Arbeitsgemeinschaften als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss zu verankern.</p>	<p>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bilden gemäß § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften entsprechend der in der Jugendhilfeplanung gemäß § 59 Abs. 1 genannten Handlungsfelder und unterstützen diese. Darüber hinaus können regionale Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. In diesen Arbeitsgemeinschaften sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Träger geförderter Maßnahmen und selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vertreten sein. Ziel und Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften ist, die unterschiedlichen Maßnahmen und Angebote der Jugendhilfe im Interesse der jungen Menschen und deren Familien aufeinander abzustimmen. Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Landes-Kinder- und Jugendausschusses wird zu der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften berichtet. Die Arbeitsgemeinschaften haben im Jugendhilfeausschuss die gleichen Rechte wie beratende Mitglieder gemäß § 125 Abs. 2.</p>
§ 131	<p>Wir teilen den Wunsch, alle Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten. Insofern können wir das Anliegen, die erweiterten Führungszeugnisse der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden alle drei Jahren einsehen zu wollen, nachvollziehen. Wir haben jedoch Zweifel, dass die Verkürzung des Turnus einen tatsächlich besseren Schutz gewährleistet. Vielmehr sehen wir in den verpflichtenden Schutzkonzepten nach § 29, die auch eine Selbstanzeigepflicht der Mitarbeitenden beinhalten kann, und den regelmäßig zu prüfenden Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sinnvolle Schutzmaßnahmen. Wir befürchten, dass der Verwaltungsaufwand angesichts der Vielzahl an Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht im Verhältnis steht zu den erhofften Wirkungen.</p>	<p>In den Vereinbarungen nach § XX ist zu regeln, dass spätestens nach Ablauf von fünf Jahren die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen schriftlich oder elektronisch aufzufordern sind, ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.</p>

KAPITEL 11 – FACHKRÄFTE IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

An dieser Stelle möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir den Vorschlag, Fach- und Ergänzungskräfte voneinander zu unterscheiden, fachlich begrüßen. Damit kann ein Beitrag geleistet werden, die konzeptionelle und steuernde Verantwortung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe an die fachliche und personelle Eignung von sozialpädagogischen Fachkräften zu koppeln, ohne gänzlich auf unterstützende Kräfte zu verzichten. Wir geben aber auch zu Bedenken, dass in den Arbeitsfeldern der Jugendförderung, insbesondere im ländlichen Raum, viele Angebote von nur ein oder zwei hauptamtlichen Mitarbeitenden verantwortet werden. Die Herausforderungen für Träger, geeignete Fachkräfte zu finden, sind dort um ein Vielfaches höher als im berlin- und potsdamnahen Umfeld. Die potenziellen Auswirkungen des Gesetzesvorschlages auf die Praxis sind nach unserer Wahrnehmung noch nicht hinreichend eruiert und sollten zwingend im Kontext einer landesweiten Strategie zur Fachkräfteentwicklung und -sicherung diskutiert werden. So könnte es naheliegen, stärker als bisher, duale Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit einzurichten, um den gleichzeitigen und unterstützenden Einsatz in der Praxis zu gewährleisten.

KAPITEL 12 – DIGITALISIERUNG, DATENSCHUTZ UND STATISTIKEN

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 143	Die Überschrift erweckt einen falschen Eindruck. Als „Online-Angebote“ werden in der allgemeinen Fachöffentlichkeit eher pädagogisch intendierte und unter Anwendung digitaler Medien umgesetzte Leistungen, jedoch nicht die Öffentlichkeitsarbeit von Trägern und Einrichtungen verstanden.	§ 143 Digitalisierung des Verwaltungshandelns

Paragraf	Anmerkungen	Formulierungsvorschlag
§ 143 (1)	<p>Wir teilen das Anliegen des Gesetzgebers, jungen Menschen ein jugendgerechtes und niedrigschwelliges Angebot vorzuhalten, das sich an den Bedürfnissen und Lebenslagen der Zielgruppe orientiert. Dieser Absatz stellt aus unserer Sicht aber eine Regulierung dar, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig in Form von Empfehlungen des überörtlichen Trägers zu veröffentlichen wären und 2. das Selbstbestimmungsrecht freier Aufgabenträger pauschal einschränkt. <p>Dieser Absatz ignoriert die Tatsache, dass die Jugendhilfe durch eine „Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) geprägt ist. Es wäre vorstellbar, dass ein grundsätzlich förderfähiges Angebot im Kontext der naturkundlichen Bildung oder der Kinder- und Jugenderholung bewusst auf den Einsatz von digitalen Medien und damit auf den Hinweis im Internet verzichten möchte. Solche konzeptionellen Überlegungen wären – angesichts des zu erwartenden Bußgeldes – nicht mehr denkbar.</p>	<p>Aufgabenträger der Jugendhilfe, die aus öffentlichen Mitteln zumindest mitfinanziert werden, sollen auf ihre Angebote im Internet umfassend hinweisen. Dies hat in einer für junge Menschen und Familien verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Weitergehende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.</p>

KAPITEL 13 – DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Abschnitt 2 – Schlussvorschriften

Das Wesen der Kinder- und Jugendhilfe soll im Sinne des SGB VIII durch ein partnerschaftliches Handeln der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gekennzeichnet sein. Der Versuch, Bußgeldvorschriften für konzeptionelle Aspekte (z. B. ob und wie ein Träger über die durch ihn verantworteten Angebote informiert) zu schaffen, steht der Partnerschaftlichkeit ganz klar entgegen. Wir lehnen § 152 (1) Nr. 1 sehr deutlich ab.